

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen der Quick Bauprodukte GmbH (im folgenden Lieferant) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Neben diesen Bedingungen gelten die allgemeinen Mietbedingungen der Firma Quick Bauprodukte GmbH sowie die allgemeinen Bedingungen für die technische Bearbeitung, Ingenieur- und Statikleistungen sowie für Einweisung und Unterstützung auf den Baustellen.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar das der Lieferant innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote des Lieferanten sind freibleibend.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Die bestellten Stückzahlen können bis zu zehn Prozent über- oder unterliefert werden, wenn die Materialdispositionen des Lieferanten dieses erforderlich machen.
2. Bei Abrufaufträgen wird der Termin des letzten Abrufs als Endabnahmetermin vereinbart. Falls der Endtermin überschritten wird, in jedem Fall aber 12 Monate nach Auftragserteilung, ist der Lieferant berechtigt, noch ausstehende Lieferungen insgesamt zu erbringen oder bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen von dem Vertrag zurückzutreten.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie Erklärung von Handelsvertretern des Lieferanten oder anderen Mitarbeitern bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Lager des Lieferanten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.
2. Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung, unter Berücksichtigung etwaiger Senkung anderer Kosten, anzuheben, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Auslieferung / Bereitstellung der Ware ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird spätestens mit der Bereitstellung / Lieferung für den Kunden fällig.
Der Kaufpreis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung / Bereitstellung zu entrichten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

Die Gesamtvergütung ist ohne einen Skontoabzug zu zahlen sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant behält sich vor, vor Produktionsbeginn, Lieferung oder Bereitstellung eine Abschlagzahlung und / oder Vorkasse zu verlangen, insbesondere bei Lieferung einer Sonderanfertigung.

4. Dem Kunden stehen keine Leistungsverweigerungsrechte nach § 320 BGB und/oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, der Gegenanspruch besteht aus dem selben Vertragsverhältnis und ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

IV. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart und nur für den Fall, dass der Kunde seine eigenen Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt und alle zur Lieferung/Planung und Herstellung erforderlichen Daten/Unterlagen vorliegen. Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum eines vom Lieferanten nicht zu vertretenden vorübergehenden Hindernisses des Zulieferers.

Für höhere Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten oder Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich Termine entsprechend der Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterpelieferanten des Lieferanten eintritt.

Kommt der Lieferant aus anderen Gründen in Verzug, so beschränkt sich der Verzugsschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf insgesamt 5 % des Vertragspreises. Dem Kunden steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

2. Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung der Lieferung für den Kunden als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

V. Gefahrübergang und Versand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt gilt die Lieferung ab Werk ohne Verpackung als vereinbart. Übernimmt der Lieferant ausnahmsweise die Transportkosten (Lieferung frachtfrei) so beauftragt der Lieferant im Namen und mit bereits jetzt erteilter Vollmacht des Kunden einen Spediteur und stellt den Kunden von den Speditionskosten frei.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung im Lager des Lieferanten für den Kunden bereitgestellt ist; bei vereinbarter Versendung, sobald die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
3. Verpackung und Versand erfolgen auf Kosten des Kunden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung vom Lieferanten gegen die vom Kunden zu benennenden versicherbaren Gefahren versichert.
4. Der Lieferung beigelegtes Verpackungs- und / oder Transportmaterial, wie z.B. Gitterboxen, EU-Paletten oder Ähnliches sind bei Anlieferung im Tausch zurückzugewähren. Erfolgt eine sofortige Rückgabe (Tausch) nicht, so hat der Lieferant das Wahlrecht, das Verpackungsmaterial zurückzufordern oder eine geldwerte Entschädigung einzufordern. Bei Rückforderung und Abholung durch den Lieferanten gehen die Transportkosten zu Lasten des Kunden.

VI. Verzug und Unmöglichkeit

1. Ansprüche des Bestellers auf eine Verzugsentschädigung und/oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welches wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig in die zweckdienliche Verwendung genommen werden kann. Entschädigungsansprüche die über die vorgenannte Grenze hinausgehen sind in allen Fällen des Verzuges oder der Unmöglichkeit auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
2. Die angelieferten Gegenstände sind auch wenn sie erhebliche Mängel aufweisen vom Kunden entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

VII. Gewährleistungsansprüche

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Mängelansprüche des Kunden sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Der Lieferant behält sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Die Nacherfüllung hat in einer angemessenen Frist im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsablaufes des Lieferanten zu erfolgen. Als angemessene Frist sind mindestens 10 Arbeitstage anzunehmen.

Schlägt die Nacherfüllung 2-malig durch den Lieferanten fehl, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer VIII bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Kunden wegen der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- u. Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Lieferung verbracht worden ist.

2. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich unter Einsendung von Schadensbelegen (z.B. Fotos, Gutachten etc), Schadensmustern, Packzetteln oder Ähnlichem sowie unter Angabe der Lieferscheinnummer erhoben und nachgewiesen werden.
3. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Werktagen, nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen 5 Monaten nach Lieferung der Ware erfolgen. Die gesetzliche Verjährung bleibt hiervon unberührt. Bei einem offensichtlichen Transportschaden hat der Kunde diesen sofort bei dem Spediteur zu rügen und dem Lieferanten anzuzeigen.
4. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferanten zurückgesandt werden.
5. Gebrauchteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche veräußert.

6. Bei der Lieferung von Faserbeton-Abstandhaltern können durch den Transport, die Verarbeitung und/oder die Verpackung Schäden auftreten. Es handelt sich hierbei um handelsüblichen Bruch, welcher nicht beanstandet werden kann soweit der Bruchanteil nicht mehr als 3 % der Liefermenge ausmacht. Dieser Bruchanteil ist bei der Bestellung der Ware zu berücksichtigen.

VIII. Schadenersatzansprüche:

1. Die Haftung des Lieferanten für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Lieferant haftet nicht für Mangelfolgeschäden sowie für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden, es sei denn, dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen ist grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen in denen Kraft Gesetzes, z.B. bei der Haftung für die Übernahme einer Garantie, eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird.
4. Soweit die Schadenersatzhaftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieser Ausschluss/Einschränkung auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

IX Verjährung:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend mit der Ablieferung / Bereitstellung der Ware. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.
2. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeiten nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
3. Die Ansprüche des Lieferanten auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

X. Instruktionen und Produktbeobachtung:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten oder seinen Zulieferern herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Kunden weiterzugeben.
2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Ziffer 1 nicht nach und werden hierdurch Produkt- und/oder Produzentenhaftungsansprüche gegen den Lieferanten ausgelöst, hat der Kunde diesen im Innenverhältnis von den Ansprüchen Dritter freizustellen. Sind vom Lieferanten zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach den Verursachungsanteilen.

XI. Sicherungsrechte des Lieferanten

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehen, auch wenn die gelieferte Ware bereits bezahlt wurde.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch bei dem Kunden, bei Protest eines vom Kunden übergebenen Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Im Übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere die Verpfändung und/oder die Sicherungsübereignung, unzulässig.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt an den Lieferanten alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen mit allen Rechten zur Sicherheit ab. Wird die gelieferte Ware zu einer anderen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten, ohne dass dieser hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Waren, erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verarbeitung.

Der Käufer ist verpflichtet, die vom Lieferanten gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Fremdware, Mietware oder Kaufware, die in seinem Eigentum steht, aufzubewahren. Wird die Vorbehaltsware mit einer der vorgenannten anderen Waren vermengt / vermischt und ist nicht mehr zu trennen, so wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Fall, dass eine Trennung der Vorbehaltsware zu einer Fremdware, Mietware oder Kaufware des Kunden möglich ist, ist der Lieferant berechtigt, anhand der Rechnungsunterlagen zunächst seine Mietware und dann seine Vorbehaltsware auszusondern.

Der Kunde ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb selbst einzuziehen. Der Lieferant wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, vereinbarungsgemäß nachkommt.

4. Die Sicherungsrechte des Lieferanten erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Lieferant aus dem Papier endgültig befriedigt ist und ein Rückgriff gegen den Lieferanten nicht mehr möglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20% übersteigt

5. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

XII. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand:

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Lieferanten in Schwerte. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des folgenden Abs. 2 etwas anderes ergibt.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens das für den Geschäftssitz des Lieferanten (Schwerte) zuständige Gericht.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen (auch unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und der Bestimmung des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf).

XIII. Schriftform:

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Lieferanten oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

XIV. Datenschutzklausel:

Alle Personen, die für die Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben befasst sind oder sein können, werden zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Maßgabe des § 5 BDSG verpflichtet und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des BDSG und sonstige Rechtsvorschriften hingewiesen.

Es werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften der erforderlichen Gesetze zu gewährleisten, insbesondere die in der Anlage zu § 9 Abs. 1 Satz 1 BDSG genannten Anforderungen.

XV. Schlussbestimmungen:

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.